

- 1.4. - Die Vorführung besteht in einem sicheren und zügigen Transport und einer umfassenden Absicherung von Inhaftierten, Angeklagten und Haftzeugen in Gerichts- und Prozeßgebäuden, staatlichen Dienststellen, in medizinischen Einrichtungen und zu Rekonstruktionen und Tatortbesichtigungen.
- Die Vorführung erfolgt auf:
- Weisung des Staatsanwaltes,
 - Ladung oder Vorführungersuchen des Gerichtes,
 - Ersuchen des Untersuchungsorgans,
 - Weisung des Leiters der Abteilung XIV.
- 1.5. Der Gefangenentransport und die Vorführung außerhalb geschlossener Objekte hat in Spezialtransportfahrzeugen (Gefangenentransportwagen - GTW) zu erfolgen.
- Beim Gefangenentransport oder bei Vorführungen sind die Trennungsgrundsätze einzuhalten und jegliche Verbindungsaufnahme der Inhaftierten zu unterbinden.
- Der Gefangenentransport und die Vorführung hat mit ausreichenden Kräften und Mitteln sowie mit der zweckentsprechenden Bewaffnung zu erfolgen. Entsprechend den operativen Erfordernissen sind besondere Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
- 1.6. Gefangenentransportfahrzeuge sind mit Verwahrräumen, Verwahrraumkontrolleinrichtungen (Kontrollfenstern und Beleuchtung) und ausreichenden Belüftungs- und Beheizungseinrichtungen auszustatten.